

## Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 22. September 2011<sup>1</sup>

GS 38.0111

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 46 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup>**

<sup>1</sup> Für den Zusammenschluss oder die Aufteilung von Einwohnergemeinden sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden beziehungsweise der betroffenen Gemeindeteile sowie die Regelung durch das Gesetz erforderlich.

<sup>1bis</sup> Für Grenzänderungen sind die an der Urne ermittelte Zustimmung der betroffenen Gemeinden sowie die Genehmigung des Landrates erforderlich.

### II.

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund<sup>3</sup>.

### III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung<sup>4</sup>.

Liestal, 22. September 2011

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Hess  
der Landschreiber: Mundschin

---

1 In der Volksabstimmung vom 27. November 2011 angenommen.

2 GS 29.276, SGS 100

3 Ständerat am 4. März 2013, Nationalrat am 11. März 2013.

4 Vom Regierungsrat am 23. April 2013 rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.